

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät



NEWSLETTER PRÜFUNGSRECHT

ukb universitäts
klinikumbonn

Ausgabe Nr. 12

Januar 2022

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

In dieser Ausgabe

| | |
|--|---|
| Vorwort | |
| Aus unserer Studien- und Prüfungsordnung* | 2 |
| » Neue Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin veröffentlicht | 2 |
| » Dritte Änderungsordnung Humanmedizin | 2 |
| » Ablauf bei Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen | 2 |
| Prüfungsrecht in der Lehre | 3 |
| » Prüfungsteilnahme unter Vorbehalt | 3 |
| » Ablauf bei vollständigen Anerkennungen von Studienleistungen | 4 |
| » Reminder: Prüfungsrücktritte ohne Corona-spezifische Erleichterungen | 5 |
| News und Termine: Prüfungen und Lehrqualität | 5 |
| » Neue Zielgruppe Zahnmedizin | 5 |
| » Schulung Prüfungsamt | 5 |
| » UCAN – Prüfungsverbund Medizin | 5 |
| » DoT.Med Workshops | 6 |
| » eLearning-Support | 6 |
| » Semestertermine | 6 |

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Lehrende,

wir freuen uns, mit dieser Ausgabe des Newsletters unsere Leserschaft zu erweitern, denn das Prüfungsamt ist gewachsen. Mit erfolgreicher Einführung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ ist das Prüfungsamt ab sofort für den Prüfungsausschuss Zahnmedizin und somit für die Studierenden und Lehrenden des Studiengangs zuständig. Daher werden wir die Themen im Newsletter zukünftig an beiden Studiengängen, Human- und Zahnmedizin, ausrichten.

Für die kompetente Ergänzung des Teams im Prüfungsamt haben wir einen langjährig erfahrenen Kollegen, Herrn Martin Päßler, gewinnen können. Herr Päßler ist als Referent zuständig für den Prüfungsausschuss Zahnmedizin und für die Koordination der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen Human- und Zahnmedizin. Wir freuen uns daher besonders, Ihnen gemeinsam für die Human- und Zahnmedizin mit unserem Prüfungsausschussvorsitzenden, Herrn Professor Valentin Stein, die erste eigene Schulung anzubieten. Lesen Sie mehr dazu in den News.

Eine weitere personelle Veränderung ergibt sich im Team Prüfungsamt, da Frau Korden ins Hochschulrechenzentrum (Bonn) wechselt. Sie hat als UCAN-Koordinatorin aktiv die Qualitätssicherung sowie Digitalisierung von Prüfungen unter beständigem Einsatz mitgestaltet. Das Team wünscht Frau Korden alles Gute und viel Erfolg. Gleichzeitig begrüßen wir Frau Rimböck, die ab dem 03.01.2022 die UCAN-Koordination übernimmt und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

In dieser Ausgabe widmen wir uns weiterhin ganz aktuell den Neuerungen in den Studien- und Prüfungsordnungen. Zudem informieren wir Sie über das rechtssichere Vorgehen zu den Themen „Prüfungsteilnahme unter Vorbehalt“ und „Anerkennungen von Studienleistungen“ und haben einen knappen Reminder für Prüfungsrücktritte ohne Corona-spezifische Erleichterungen für Sie erstellt. In den News erfahren Sie mehr über unsere Schulung, die weitere Umsetzung der Digitalisie-



*Studien- und Prüfungsordnung (StuPO): Die Bezeichnung bezieht sich im gesamten Newsletter auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24.05.2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 19 vom 07.06.2018), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22.09.2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 61 vom 29.09.2021), sowie auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30.08.2021 (Amtl. Bek. Der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 60 vom 29.09.2021). Sofern nur eine der beiden Ordnungen gemeint ist, wird dies kenntlich gemacht.

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät



NEWSLETTER PRÜFUNGSRECHT

ukb universitäts
klinikumbonn

Ausgabe Nr. 12

Seite 2

Januar 2022

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

zung von Prüfungen mit dem erstmaligen, erfolgreichen Einsatz der App tOSCE von UCAN in der Kinderheilkunde, Auffrischungsschulungen für das Item Management System, die DoT. Med Workshops und das eLearning-Support-Angebot.

Wir wünschen Ihnen ein Frohes neues Jahr 2022, viel Spaß beim Lesen und bleiben Sie gesund!

Ihr Prüfungsamt-Team

Manuela Zehnter, Anna Lück, Martin Päßler, Yeliz Altut Karaman und Miriam Rimböck

Aus unserer Studien- und Prüfungsordnung

Neue Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin veröffentlicht

Wie in der letzten Ausgabe des Newsletters bereits angekündigt wurde, ist zum Wintersemester 2021/2022 die neue StuPO für den Studiengang Zahnmedizin in Kraft getreten. Mit der neuen StuPO werden die Vorgaben der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in einem kompetenzorientierten Curriculum umgesetzt, die Regelungen zu den universitären Prüfungen sehr viel detaillierter als bisher erfasst sowie der Prüfungsausschuss Zahnmedizin als neues Gremium eingerichtet.

Das neue Curriculum setzt sich aus aufeinander aufbauenden Modulen zusammen, deren Inhalte und Qua-

lifikationsziele in Form von Modulbeschreibungen einmal jährlich offiziell bekannt gegeben werden.



Für die Bekanntgabe der Modulbeschreibungen und der Prüfungstermine sowie die Einhaltung der Bestimmungen der neuen StuPO insgesamt ist der neu eingerichtete Prüfungsausschuss Zahnmedizin zuständig und sorgt damit für eine ordnungsgemäße Durchführung der universitären Prüfungen. Das Prüfungsamt unterstützt als Geschäftsstelle neben dem Prüfungsausschuss Humanmedizin auch den Prüfungsausschuss Zahnmedizin administrativ und nimmt weitere Querschnittsaufgaben nun auch verstärkt für Lehrende und neue Studierende der Zahnmedizin wahr.

Die neue StuPO sowie die Modulbeschreibungen des ersten Studienabschnitts sind auf der [Website](#) des Prüfungsamts unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ abrufbar.

Dritte Änderungsordnung Humanmedizin

Ebenfalls zum Wintersemester 2021/2022 ist die dritte Ordnung zur Änderung der StuPO Humanmedizin

in Kraft getreten. Mit der Bekanntgabe der Änderungsordnung sind der Zugang zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, die Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen, die Frist für die Abmeldung von Lehrveranstaltungen aus triftigem Grund, die Dauer von mündlichen Teilprüfungen und der Umgang mit mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchen neu geregelt oder angepasst worden.

Auch die dritte Ordnung zur Änderung der StuPO Humanmedizin kann über die [Website](#) des Prüfungsamts abgerufen werden. Zur besseren Übersicht stellt das Prüfungsamt hier eine aktualisierte [nichtamtliche Lesefassung](#) der StuPO Humanmedizin bereit, die jetzt auch die Änderungen der dritten Änderungsordnung berücksichtigt.

Ablauf bei Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen



Die aktuell geltenden StuPOs werden kontinuierlich weiterentwickelt und aktualisiert, um auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren und Erfahrungen aus der Praxis zu berücksichtigen.

Ausgabe Nr. 12

Seite 3

Januar 2022

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

Bis zur Veröffentlichung einer Änderungsordnung oder Neufassung einer StuPO müssen dabei komplexe Abstimmungsprozesse zu inhaltlichen, rechtlichen und formalen Fragen zwischen Fachvertreter*innen, dem Studiendekanat und Verantwortlichen der zentralen Universitätsverwaltung abgeschlossen sein. Außerdem sind die zuständigen Gremien der Fakultät sowie Akteure auf landespolitischer Ebene zu beteiligen. Von dem Bedarf oder der Idee bis zum Inkrafttreten einer neuen StuPO wird daher immer ein zeitlicher Vorlauf benötigt, der in der Regel **mindestens ein bis zwei Semester** beträgt. Änderungsbedarfe, Probleme oder Fragen sollten daher immer so zeitnah wie möglich kommuniziert werden. In Abhängigkeit von der Dringlichkeit werden die Bedarfe gesammelt, um kleinteiligen Änderungsordnungen vorzubeugen.

Wenn Sie Änderungsbedarfe anmelden möchten oder Fragen zum Ablauf haben, berät Sie Herr Päßler vom Prüfungsamt sehr gerne zum weiteren Vorgehen.

Damit der Verfahrensablauf zur Änderung von StuPOs gerade innerhalb der Medizinischen Fakultät zukünftig noch besser greifbar wird, werden die einzelnen notwendigen Schritte gegenwärtig im Studiendekanat analysiert und im Anschluss in Form einer neuen Prozessdarstellung visualisiert. In der kommenden

Ausgabe des Newsletters wollen wir diese Thematik daher nochmal aufgreifen.

Prüfungsrecht in der Lehre

Prüfungsteilnahme unter Vorbehalt Ausgangssituation

Es ist möglich, dass Sie diese Situation schon erlebt haben: Unmittelbar vor der Prüfung stellt sich die Frage, ob bestimmte Studierende berechtigt sind, an der Prüfung teilzunehmen. Grundsätzlich können Sie natürlich davon ausgehen, dass die Prüflingsliste, die Sie in BASIS abrufen können, vollständig und abschließend ist. Es ist jedoch nicht ganz ausgeschlossen, dass beispielsweise auf Grund technischer Fehler oder fehlerhafter Teilnahmeverbuchung ein Prüfling nicht in die Liste übernommen wurde. Darüber hinaus tragen Studierende, die unangemeldet zu Prüfungen erscheinen, häufig sehr triftige Gründe vor, warum sie an dieser Prüfung teilnehmen dürfen, die von Ihnen nicht so ohne weiteres und ad hoc nachgeprüft werden können.



Lösungsmöglichkeiten

Bei Fragen zur Prüfungsorganisation können Sie sich immer an das Prüfungsamt wenden. Wir werden versuchen, auf Ihre Fragen so schnell wie möglich eine Antwort zu finden. Für den Fall, dass Ihre Frage nicht rechtzeitig beantwortet werden kann, gibt es eine Lösungsmöglichkeit, die in vielen Situationen weiterhilft: **Die Prüfungsteilnahme unter Vorbehalt**. Diese ermöglicht es Studierenden, zunächst an der Prüfung teilzunehmen. Die Teilnahme unter Vorbehalt erzeugt – im Gegensatz zur regulären Teilnahme – keinen Vertrauensschutz des Prüflings, dass er zur Teilnahme berechtigt war. Im Anschluss an die Prüfung kann dann geklärt werden, ob tatsächlich eine Berechtigung für die Prüfungsteilnahme vorlag.

Vorgehen

Wenn Sie sich entscheiden, einen Prüfling unter Vorbehalt an der Prüfung teilnehmen zu lassen, sollten Sie folgendes beachten:

- » Weisen Sie den Prüfling darauf hin, dass
 - » die Teilnahme unter Vorbehalt erfolgt,
 - » die Teilnahme an der Prüfung keine Aussagekraft darüber hat, ob eine Teilnahmeberechtigung vorliegt und
 - » eine Bewertung der Prüfung erst erfolgt, wenn die Teilnahmeberechtigung geklärt ist.

Ausgabe Nr. 12

Seite 4

Januar 2022

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

- » Vermerken Sie die Teilnahme unter Vorbehalt sowie den erteilten Hinweis im Prüfungsprotokoll.
- » Nehmen Sie so schnell wie möglich Kontakt mit dem Prüfungsamt auf, damit geklärt werden kann, ob eine Teilnahmeberechtigung vorliegt.
- » Geben Sie auf **gar keinen Fall das Ergebnis der Prüfung** an den Prüfling bekannt, bevor Sie nicht vom Prüfungsamt die Bestätigung erhalten haben, dass der Prüfling berechtigt war, an der Prüfung teilzunehmen.

Bewertung der Prüfung

Wenn geklärt ist, dass der Prüfling berechtigt war, an der Prüfung teilzunehmen, kann die Prüfung wie üblich bewertet und das Prüfungsergebnis an den Prüfling bekannt gegeben werden. Wenn sich herausstellt, dass keine Teilnahmebe-

rechtigung vorlag, erfolgt keine Bewertung der Prüfung. Dies gilt auch dann, wenn dies nachteilig für den Prüfling ist, weil beispielsweise die Prüfung bestanden wurde.

Ablauf bei vollständigen Anerkennungen von Studienleistungen

Nachfolgend wollen wir Ihnen einen Überblick über den für Sie relevanten Ablauf der Eintragung von vollständig anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät Bonn verschaffen. Wir knüpfen damit an die letzte Ausgabe (Nr. 11) an, in der wir Sie über die Äquivalenzbescheinigung als Voraussetzung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Landesprüfungsamt informierten.

Studierende, die einen Anerkennungsbescheid vom Landesprüfungsamt erhalten haben, reichen diesen im Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät Bonn ein, damit eine Eintragung in das Prüfungskonto in BASIS erfolgt. Dabei handelt es sich immer um vollständige Leistungsnachweise.

Erst durch die Vorlage des Anerkennungsbescheides wird die*der Studierende von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung befreit. Die Befreiung von der Teilnahme ergibt sich aus der Studien- und Prüfungs-

ordnung¹. Demnach ist die Wiederholung einer bereits bestandenen bzw. anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung nicht gestattet.

Für Sie als Lehrende bedeutet das, dass solange keine Eintragung der Studien- und Prüfungsleistung im Prüfungskonto erfolgt, die*der Studierende verpflichtet ist, an der angemeldeten Lehrveranstaltung teilzunehmen bzw. bei Nichtteilnahme einen Fehlversuch in Kauf nimmt.

Sie erfahren von der Eintragung i.d.R. direkt von der*dem Studierenden oder über die Studienorganisator*innen des jeweiligen Studienabschnitts. Diese sorgen dafür, dass die Studierenden von den betreffenden Lehrveranstaltungen abgemeldet werden.

Zudem kann es vereinzelt vorkommen, dass Studierende weiterhin das Interesse zeigen, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen, von der sie abgemeldet wurden, um ihr Wissen aufzufrischen.

Falls Sie sich in solch einer Situation befinden, ist zu berücksichtigen, dass nach der Abmeldung der Platz in der Lehrveranstaltung i.d.R. nachbesetzt wird. Daher sollte zeitnah nach Absprache mit den Studienorganisator*innen geklärt werden, ob überhaupt noch ein Platz frei ist, damit Sie entscheiden können, ob die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme gewährt wird.



¹ § 18 Abs. 3 StuPO Humanmedizin bzw. § 19 Abs. 4 StuPO Zahnmedizin

Ausgabe Nr. 12

Seite 5

Januar 2022

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

Reminder: Prüfungsrücktritte ohne Corona-spezifische Erleichterungen

Die letzten drei Semester waren geprägt von der Corona-Pandemie. Insbesondere für Prüfungsrücktritte gab es Corona-spezifische Erleichterungen. Da diese Erleichterungen vom Kultusministerium und vom Rektorat zum 01.10.2021 aufgehoben wurden und daher im Wintersemester 2021/22 nicht mehr gelten, rufen wir Ihnen an dieser Stelle kurz die wichtigsten Regelungen zu Prüfungsrücktritten in Erinnerung:

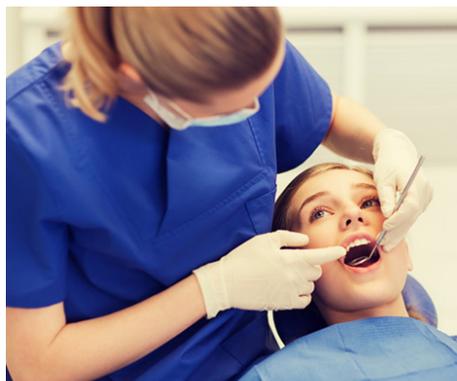
- » Ein Prüfungsrücktritt ist nur aus triftigem Grund (der häufigste Grund ist die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit) zulässig.
- » Der Antrag auf Prüfungsrücktritt sowie ein Nachweis für den triftigen Grund (z.B. ärztliche Bescheinigung) sind schriftlich (eine E-Mail genügt nicht) und unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) beim Prüfungsamt einzureichen.
- » Ein Rücktritt während der Prüfung ist nur zulässig, wenn der Rücktrittsgrund (z.B. Krankheit) vor der Prüfung nicht vorlag.

Wenn sich Studierende mit Fragen zu Prüfungsrücktritten an Sie wenden, verweisen Sie sie bitte an das Prüfungsamt. Wir beraten hier gerne und ausführlich.

Übrigens: Wenn Studierende krankheitsbedingt oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht an **Lehrver-**

anstaltungsterminen teilnehmen können, gelten andere Regelungen. Wir haben dazu am 24.11.2021 ein [Merkblatt zu Kompensationsleistungen](#) an Sie versandt.

News und Termine: Prüfungen und Lehrqualität



Neue Zielgruppe Zahnmedizin

Mit der neuen StuPO für den Studiengang Zahnmedizin und der Einrichtung des universitären Prüfungsausschusses Zahnmedizin erweitert sich der Zuständigkeitsbereich des Prüfungsamts, das bei der Verwaltung der universitären Prüfungen nach der neuen StuPO Zahnmedizin sowie der Beratung von Lehrenden und Studierenden nun sehr viel stärker involviert ist. Wir freuen uns daher besonders, ab dieser Ausgabe des Newsletters auch die prüfungsrechtlichen Fragen für die Lehrenden der Zahnmedizin nach neuer StuPO zu beleuchten.

Schulung Prüfungsamt

Das Prüfungsamt der Medizinischen Fakultät bietet perspektivisch je-



des Semester allen Lehrenden der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin eine Schulung zur rechtssicheren Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Verwaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in BASIS an. Die Veranstaltung wird anhand von Fallbeispielen aus der Praxis durchgeführt und richtet sich besonders an Personen, die im direkten Studierendenkontakt Lehrveranstaltungen und Prüfungen durchführen. Dieses Semester fand die Schulung im November statt und wurde bereits von einem Großteil der Teilnehmer als sehr hilfreich bewertet. Sobald neue Termine für Schulungen geplant werden, informieren wir Sie.

UCAN – Prüfungsverbund Medizin

Im Sommersemester 2021 konnte der OSCE Kinderheilkunde erstmalig erfolgreich mit der App tOSCE von UCAN umgesetzt werden. Das bedeutet, die Prüferbewertung wird auf Tablets anstelle von Papier-Checklisten durchgeführt. 120 Studierende wurden in 5 Stationen im SkillsLab unter Einhaltung aller Hygi-

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät



NEWSLETTER PRÜFUNGSRECHT

ukb universitäts
klinikumbonn

Ausgabe Nr. 12

Seite 6

Januar 2022

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

enevorschriften von 42 Prüfer*innen geprüft. Nachdem wir im Februar 2020 den GKU OSCE mit Tablets erfolgreich pilotiert hatten (lesen Sie hierzu nochmal im Newsletter Ausgabe Nr. 9 nach), freuen wir uns, dass nach einer pandemiebedingten Pause alles gut geklappt hat.

DoT.Med Workshops

Mit unseren verschiedenen Prüfungsworkshops und den Tools des Prüfungsverbundes UCAN wollen wir darüber hinaus die Weiterentwicklung des (digitalen) Prüfungswesens voranbringen und fokussieren uns



im Jahr 2022 auf die schriftlichen Prüfungen. Die Workshop-Termine sind alle für 2022 veröffentlicht und können [hier](#) abgerufen werden.

Bis zum Sommersemester 2022 gibt es in folgenden Angeboten mit Prüfungsbezug noch freie Plätze:

13.01.2022

KLINISCH-PRAKTISCH PRÜFEN IM OSCE

6.04.2022

ERSTELLEN VON GUTEN MC-FRAGEN

11.04.2022

STRUKTURIERT PRÜFEN IM STAATSEXAMEN

28.-29.04.2022

PROFESSIONELLE KOMMUNIKATION & RHETORIK (Themenbereich IV)

12.-13.05.2022

SINNVOLLE KONZEPTION & QUALITÄTSSICHERUNG BEI SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN IM MEDIZINSTUDIUM (Themenbereich III)

eLearning-Support

Der E-Learning-Support unterstützt durch das am Studiendekanat angesiedelte E-Learning-Team alle Lehrenden an der Medizinischen Fa-



kultät in ihren Angeboten, in Form individueller Beratung, Schulungsangeboten, medientechnischer Unterstützung und einem umfassenden digitalen Supportangebot. Hier werden Sie über die verschiedenen Möglichkeiten auf den digitalen Plattformen beraten. Weitere Informationen zum eLearning-Support, Sprechstunden und Kontakt finden Sie auf unserer [Fakultätswebsite](#).

Semestertermine

Vorklinik

Vorlesungszeit:

11. Oktober 2021 - 4. Februar 2022

Weihnachtsferien:

24. Dezember 2021 – 6. Januar 2022

Klinik

Vorlesungszeit:

11. Oktober 2021 - 4. Februar 2022

Impressum

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Venusberg-Campus 1, Gebäude B33.2, 2. OG D-53127 Bonn

Redaktion: Manuela Zehnter, M.A

Koordination: Anna Lück, Ass. jur.

Autor*innen: Yeliz Altut Karaman, MLaw, Daniela Korden, M.Sc., Anna Lück, Ass. jur., Martin Päßler, M.A., Manuela Zehnter, M.A.

Disclaimer

Die hier gemachten Angaben sind nur Auszüge und beleuchten Teilaspekte des Prüfungsrechts. Grundsätzlich gelten alle Normen und Vorgaben des Staatlichen Rechts und des Hochschulrechts.